

Im Weiteren wird die Verordnung vom 14. Juni 1993⁸³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) angepasst, um das Gesetz nicht mit Detailregelungen zu überlasten.

In der Vorlage ist zwar nicht ausdrücklich eine Überprüfung ihrer Umsetzung vorgesehen, doch die Wirksamkeit ihrer Massnahmen wird gemäss Artikel 170 BV überprüft. Ausserdem muss der Beauftragte regelmässig einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Bundesversammlung erarbeiten. Die Informationen dieses Berichts bieten eine Gesamtübersicht über die Umsetzung des künftigen DSG.

Die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 durch die Schweiz und die Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen SEV 108 durch die Schweiz ist auch für die Kantone bindend. Diese müssen ihre kantonalen Gesetzgebungen insoweit anpassen, als sie die Anforderungen dieser Instrumente nicht erfüllen.

8 Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse können abgeschrieben werden:

- Postulat Hodgers 10.3383 «Anpassung des Datenschutzgesetzes an die neuen Technologien»: Durch die Revision des DSG und dessen Anpassung an die neuen Technologien hat der Bundesrat das Postulat erfüllt.
- Postulat Graber 10.3651 «Angriff auf die Privatsphäre und indirekte Bedrohungen der persönlichen Freiheit»: Dieses Postulat wurde durch den Bericht des Bundesrates über die Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz teilweise erfüllt. Mit der Revisionsvorlage nimmt der Bundesrat die verbleibenden Fragen auf, d. h. die Grenzen, die hinsichtlich der Technologien zur Überwachung und zur Informationserfassung festgelegt werden sollen, und die Frage, ob er es als sinnvoll erachtet, eine Verschärfung der Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre und von persönlichen Daten vorzuschlagen.
- Postulat Schwaab 12.3152 «Recht auf Vergessen im Internet»: Der Bundesrat hat geprüft, ob es zweckmässig ist, ein «Recht auf Vergessen im Internet» in die Gesetzgebung aufzunehmen und dieses Recht zu präzisieren. Zudem hat er geprüft, wie die Nutzerinnen und Nutzer dieses Recht besser geltend machen können. Das Recht auf Vergessenwerden, ob im Internet oder anderweitig, besteht im DSG bereits. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Rechts auf Löschung im E-DSG möchte der Bundesrat erreichen, dass das Gesetz für die betroffenen Personen verständlicher ist. Detailliertere Bestimmungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Internet würden dem technologieneutralen Charakter des Gesetzes widersprechen. Der Bundesrat zieht es vor, wenn in diesem Bereich auf die Verhaltenskodizes der betroffenen Kreise und die Leitfäden des Beauftragten gesetzt wird.

⁸³ SR 235.11

-
- Postulat Recordon 13.3989 «Verletzungen der Persönlichkeitsrechte im Zuge des Fortschritts der Informations- und Kommunikationstechnik»: Im Rahmen der Revisionsarbeiten hat der Bundesrat die neuen Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte geprüft. Der E-DSG enthält Massnahmen zum verbesserten Schutz der Persönlichkeitsrechte.
 - Motion Comte 14.3288 «Identitätsmissbrauch. Eine strafbare Handlung für sich»: Mit der Einführung von Artikel 179^{decies} im E-StGB ist diese Motion umgesetzt worden.
 - Postulat Derder 14.3655 «Die digitale Identität definieren und Lösungen für ihren Schutz finden»: Der Bundesrat hat die Möglichkeit, im Rahmen der Vorlage die digitale Identität zu definieren, geprüft. Angesichts des technologieneutralen Charakters des Gesetzes hat er darauf verzichtet. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann jedoch auch die digitale Persönlichkeit der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden. Die Frage der digitalen Identität kann im Übrigen bei den Arbeiten der Expertenkommission «Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit», die 2018 abgeschlossen werden, genauer untersucht werden.
 - Postulat Schwaab 14.3739 «Control by Design. Die Rechte auf Eigentum im Falle von unerwünschten Verbindungen verstärken»: Dieses Postulat wird durch den E-DSG insofern erfüllt, als die betroffenen Personen durch seinen Inhalt künftig besser geschützt werden. Die weiteren Aspekte des Postulats, vor allem jene im Zusammenhang mit der Produktsicherheit und der Sicherheit des Internets, werden im Rahmen der Arbeiten der Expertenkommission «Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» vertieft werden.
 - Postulate FDP-Liberale Fraktion 14.4137 und Comte 14.4284 «Videoaufnahmen durch Private. Die Privatsphäre besser schützen»: Gemäss dem E-DSG soll der strafrechtliche Teil des Gesetzes ausgebaut werden. Künftig kann die Beschaffung von Daten als Verstoss gegen die Informationspflicht – diese Pflicht wird im privaten Sektor auf alle Arten von Daten ausgeweitet – wirksamer sanktioniert werden. In Kombination mit den geltenden Bestimmungen zu den strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich bietet diese Änderung einen erweiterten Schutz. Im E-DSG wird ausserdem vorgesehen, dass ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, welches den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet, unter anderem vorliegt, wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden (Art. 20 Abs. 2 Bst. c E-DSG).
 - Postulat Béglé 16.3383 «Elektronische Daten: Information der Geschädigten im Falle eines Hackerangriffs»: Nach Artikel 22 E-DSG müssen Verletzungen der Datensicherheit dem Beauftragten gemeldet werden und unter bestimmten Umständen muss auch die betroffene Person informiert werden. Der Inhalt der Meldung bzw. der Information wird in der Verordnung präzisiert.
 - Postulat Béglé 16.3384 «Elektronische medizinische Daten. Eine geschützte, transparente und zielgerichtete Datenerhebung im revidierten Bundesgesetz

über den Datenschutz sicherstellen»: Das Datenschutzgesetz gilt für medizinische Daten unter Vorbehalt der Spezialgesetze. Der E-DSG sieht verschiedene neue Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters vor, die gegebenenfalls auch für medizinische Daten gelten. Diese Pflichten gehen in die Richtung der Forderungen des Postulats. Weitere Massnahmen wie beispielsweise die Stärkung der Kompetenzen des Beauftragten und die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen oder die Erarbeitung von Verhaltenskodizes und Leitfäden sollten auch im Bereich der medizinischen Daten zu einem verbesserten Schutz führen.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse sind teilweise umgesetzt:

- Postulat Schwaab 14.3782 «Richtlinien für den «digitalen Tod»: Artikel 16 E-DSG sieht einerseits ein Recht auf Einsicht in Daten einer verstorbenen Person vor, andererseits bietet er den Erbinnen und Erben und gegebenenfalls der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker die Möglichkeit, die Löschung von Daten der Erblasserin oder des Erblassers zu verlangen. Damit werden wesentliche Forderungen des Postulats umgesetzt. Weitere Elemente werden im Rahmen der Revision des Erbrechts geprüft.
- Postulat Derder 15.4045 «Recht auf Nutzung der persönlichen Daten. Recht auf Kopie»: Nach Auffassung des Bundesrates ist es nicht wünschenswert, bei der Revision des DSG ein Recht auf Datenportabilität einzuführen (vgl. Ziff. 1.7.4). Diese Frage wird im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz» geprüft werden (vgl. Ziff. 1.1.3).
- Postulat Béglé 16.3386 «Kontrolle über persönliche Daten. «Informationelle Selbstbestimmung» fördern»: Aus denselben Gründen wie beim Recht auf Datenportabilität (vgl. Ziff. 1.7.4) sieht der E-DSG auch keine Präzisierung der Wiedererlangung der Kontrolle über persönliche Daten vor. Die Frage wird im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz» geprüft werden (vgl. Ziff. 1.1.3).
- Postulat Schwaab 16.3682 «Die Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien einschränken»: Da es sich beim E-DSG um eine allgemeine Regelung handelt, werden darin keine spezifischen Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien eingeführt. Der Schutz der betroffenen Personen wird jedoch gestärkt, denn der E-DSG sorgt für eine höhere Transparenz der Datenbearbeitungen, stärkt die Rechte der betroffenen Personen und erweitert die Pflichten der Verantwortlichen und die Aufsicht durch den Beauftragten. Zudem werden im E-DSG die Voraussetzungen für die Rechtfertigung der Bearbeitung von Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person durch den Verantwortlichen verschärft (Art. 27 Abs. 2 Bst. c E-DSG). Der Bundesrat beabsichtigt, im Bericht in Erfüllung des Postulats zu prüfen, ob eine spezifische Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsauskunfteien zweckmäßig ist und welche rechtlichen Lösungen in Frage kämen.